

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
<b>Band:</b>	- (1988)
<b>Artikel:</b>	"Stammbäume mit Blattwerk" : Archivalien zur Biographie der Frau im Rahmen der Familiengeschichte
<b>Autor:</b>	Máthé, Piroska R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-697633">https://doi.org/10.5169/seals-697633</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **«Stammbäume mit Blattwerk»: Archivalien zur Biographie der Frau im Rahmen der Familiengeschichte**

von Piroska R. Máthé

Der bildliche Titel "Stammbäume mit Blattwerk", unter den ich meine Ausführungen zum Tagungsthema gestellt habe und der einer fachterminologischen Prüfung nicht ganz standhält, soll aus meiner Sicht als Historikerin wie aus meiner archivarischen Praxis der Beratung von Familienforschern zwei grundsätzliche Dinge aussagen:

- 1) Deszendenz- bzw. Aszendenztafeln nur anhand von Familienregistern und Kirchenbüchern sind wie abgestorbene, kahle Bäume. Das Beiwerk, Blätter, Blüten, Früchte, gut- und schlechtgeratene Triebe, Auswüchse etc. liefern die übrigen archivalischen Quellen amtlicher oder privater Provenienz. Diese beschreiben das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie, lassen Einzelschicksale greifbar werden, auch in Zeiten, für die es keine mündliche Ueberlieferung mehr gibt. Solche Einzelschicksale konnten durchaus zu Familienschicksalen werden. Diese Archivalien liefern die Erklärung, weshalb es manchmal in der Genealogie nicht mehr glatt weitergehen will. Das gilt für Männer- wie Frauenlinien. Zudem muss man sich immer wieder bewusst machen, dass Kirchenbücher (Tauf-, Ehe- und Totenrödel) nicht als Datensammlung zur Befriedigung der familiengeschichtlichen Neugier von Nachgeborenen angelegt worden sind, sondern der kirchlichen Verwaltung und Erfassung der im Zeitpunkt und an einem Ort existierenden konfessionell definierten Gemeinschaft dienten. So waren z.B. Familienstand oder Eltern der Brautleute nicht von Belang; wichtig war nur, ob die Ehe nach gültigem Kirchenrecht geschlossen werden konnte. Es interessierte den Pfarrer auch nicht, ob eine Familie auf Zeit oder Dauer wegzog und an einem andern Ort die Kinder taufen liess oder neue Ehen eingegangen wurden, denn in der neuen Pfarrei wurden sie im Moment kirchlich wieder erfasst. Hingegen waren die weltlichen Behörden am Ab- und Einzug der eigenen oder fremden Untertanen interessiert. So finden wir aufgrund der Kirchenbücher scheinbar abgebrochene und unvollständige Familien (1).
- 2) Ganz abgesehen vom Genetischen oder Eugenetischen sind die Frauen und Mütter für das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie von derselben Bedeutung wie die Männer und Väter. Dem Historiker ist z.B. das Konnubium - wer heiratet wen ? wer kann bzw. sollte wen nicht heiraten ? und falls doch: was folgt für die Familie kurz- oder langfristig daraus ? - ein wichtiger sozialer Begriff bis ins Industriezeitalter hinein, sei es in der bäuerlichen, bürgerlichen oder adeligen Gesellschaft. Demnach ist eine herkömmliche Stammtafel, d.h. die Verfolgung der nur männlichen Linie (das wird leider heute immer noch betrieben) ein Un-Ding, wie auch das Resultat der historisch relativ jungen

Konzeption der "bürgerlichen" Familie im ausgehenden 19. Jahrhundert (2), ein verkrüppelter, willkürlich gestutzter Baum.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten sollen im folgenden die ausgewählten Beispiele aus den Beständen des Staatsarchivs des Kantons Aargau vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts behandelt werden. Sie stammen aus Archivalien amtlicher Provenienz, und sie sollten interessierten Familienforschern einen Hinweis darauf geben, in welchen Quellen-gattungen sie für ihre Familiengeschichte und insbesondere für die Einzelbiographie der Frau fündig, ja manchmal in reicher Masse fündig werden können, sowie darauf, welche Aussagen von diesen Quellen zu erwarten sind und welche nicht. Thematisch habe ich diese Quellenbeispiele wie folgt gruppiert:

- 1) Quellen, die aus den bestehenden Rechtsgrundlagen resultieren wie Erbrecht, eheliches Güterrecht, Personenrecht, Ehe- und Bürgerrecht,
- 2) Quellen verschiedener Art zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall,
- 3) Quellen zum curriculum vitae einer Frau, die nur aktenkundig wird, weil sie in irgendeiner Form gegen die notabene sich wandelnden - geschriebenen und ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen hat.

#### 1. Rechtsgrundlagen und die daraus entstehenden Akten der Verwaltung und Rechtssprechung

##### 1.1 Erbrecht und eheliches Güterrecht

Das Erbrecht der Frau, ob ledig oder verheiratet, ist ein Faktum; es ist auch ein Faktum, dass sie je nach Zeit und Gesellschaft nicht zu gleichen Teilen wie der Mann erberechtigt war, doch dies gehört nicht zu meinem Thema. Aus der reichen Masse der Besitzgeschichtlichen Quellen sind die Urbare (rechtsgültiger Beschrieb von Grundstücken und von auf diesen lastenden Pflichten wie Rechten) fast ausschliesslich für die Männerlinie von Bedeutung und bei ihr auch nur für einen bestimmten Teil, wenn nämlich das männliche Anerbenrecht gilt und keine Realteilung des Besitzes vorgenommen werden kann, sondern die Geschwister ausgekauft werden müssen (3). Für die Frauen fallen auch die Steuerrödel aus, es sei denn, sie ständen als Witwe einem Haus vor. Hingegen sind die Gerichts- und Fertigungsprotokolle (amtlich geführte Verzeichnisse der vor Amtsstellen getätigten Handänderungen oder hypothekarischen Verschreibungen) und speziell die Gültprotokolle (amtliche Verzeichnisse von Hypothekarverschreibungen) für die Frauenlinie wichtig, denn Gültbriefe vererben sich oft über Generationen, ja über Jahrhunderte hinweg und vielfach in Frauenhänden, wenn nämlich die Schwestern/Töchter/Frauen ausgekauft und ausgesteuert werden oder ihr Witwengut erhalten. Wenn jemand noch alte Gültbriefe unter den Familienpapieren besitzt, deren Gläubiger- bzw. Schuldnernamen nicht in die Aszendenzlinie zu passen scheinen, so liegt die

Annahme nahe, dass sie sich über die Frauenlinie vererbt haben. Die Rückseiten der Gültbriefe enthalten oft Hinweise über den Erbgang (Abb. 1).

Besitz und Streit um Besitz haben seit jeher die unversiegbare Masse von Prozessakten güterrechtlicher Art produziert, in denen aus besagten Gründen die Frauen als Partei erscheinen. Ein Aktenbeispiel mit grundsätzlicher Aussagekraft kann die Bedeutung der Frauenlinien illustrieren. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts führen die beiden fricktalischen Gemeinden Sulz und Gansingen einen Prozess über 10 Jahre um Besitz und Weidgang vor verschiedenen Instanzen und mit ausserordentlichen Kosten. Sulz begründet seinen Anspruch mit dem in den Kirchenbüchern recherchierten "Stammbaum" des Hans Brutschin (+1629), des Käufers des umstrittenen Grundstückes, über sieben Generationen (Abb. 2). Beachtenswert ist dabei, dass sich der Besitz in der 2. und 3. Generation nur in der Frauenlinie vererbt: über die Tochter Anna Brutschin verheiratete Stäuble und deren Tochter Margaretha Stäuble verheiratete Schraner; der Urenkel der letzteren, Lorenz Schraner, ist als Vogt im Sulztal auch der Initiant des Prozesses. Mit der Tücke unvollständiger Angaben in Kirchenbüchern machten auch die Sulzer Bekantschaft: Margaretha Stäuble, geb. 1627 war im Taufrodel ohne Taufname eingetragen.

Aussagekräftig sind die Eheverträge, ob sie nun vor der Heirat in der Absicht zur Abänderung des (regional) gültigen ehelichen Güterrechts oder während der Ehe zwecks gegenseitigen Zuwendungen auf den Tod hin geschlossen wurden. Denn weil sie eine vom allgemeinen Recht abweichende Rechtssituation schaffen wollen, sind sie präzis in der Angabe über den Familienstand, die Verwandtschaft und das wirtschaftlich-soziale Gewicht der Ehepartner.

So entpuppt sich das im Fricker Ehebuch von 1753 Jan. 29 genannte Brautpaar Johann Fricker und Secunda Mösch von Frick durch den am gleichen Tag geschlossenen Ehevertrag als Johann Fricker, Sohn des Fridolin, und als Secunda Mösch, die Witwe des Joseph Fricker (StAAG 6313). Das familiengeschichtlich wichtige Faktum der Wiederverheiratung zu Zeiten, als die Familie bei den Bauern und Handwerkern noch eine Produktionsgemeinschaft bildete (4), wurde vom registerführenden Pfarrer aus den eingangs genannten Gründen nicht vermerkt. Dabei war es die Wiederverheiratung, die den Ehevertrag nötig machte.

Der Ehevertrag zwischen Franz Joseph Scherenberg von Frick und Maria Theresia Kym von Möhlin (1763 Jan. 12) bietet in der Zeugenliste mit eigenhändigen Unterschriften den Überblick über die beidseitige Verwandtschaft dieser zwei im Fricktal politisch tonangebenden Familien. Er lässt in seinen sehr detaillierten Ausführungen über das Frauen- und Witwengut und der Bestimmung, dass sich kein Elternteil des

Bräutigams wiederverheiraten dürfe, deutlich erkennen, dass die Braut wirtschaftlich-sozial hochkarätiger war als der Bräutigam. Der Hinweis im Ingress auf die kurze Bekanntschaft des Brautpaars macht jedem hinlänglich klar, dass Familie und Familiengründung im 18. Jh. wenig mit emotionaler Beziehung, jedoch viel mit Produktionsgemeinschaft zu tun hatte (5), in diesem Fall mit der Produktion von politischer Führungskraft (Abb. 3).

### 1.2 Personenrecht

In unseren Gegenden muss man bis ins 17. Jh. mit einem weiteren rechtlichen Faktum rechnen, nämlich mit der Leibeigenschaft, d.h. mit einer Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, die in abgeschwächter Form teilweise bis Ende des 18 Jh.s. dauerte. Diese Leibeigenschaft wurde nur durch die Mutter vererbt. Weil dem zuständigen Grundherrn aus der Leibeigenschaft Vorteile wie Abgaben erwuchsen, wurden die Verzeichnisse über diese Leigeigenen sehr sorgfältig geführt, und man fahndete ihnen auch nach. Diese Leibeigenenverzeichnisse sind also eine Quellengattung, bei der die Reproduktionsfähigkeit der Frau im Vordergrund steht. Eine Zusammenstellung der Johanniterkommende Leuggern über ihre leibeigene Familie der Meyer von Baldingen (Mitte 17. Jh.), von denen sich ein Teil ins Zürichbiet verzogen hatte, ist für die familiengeschichtliche Forschung insofern von allgemeinem Interesse, als sie zeigt, dass diese Unfreien sich nicht nur zahlenmäßig, sondern auch lokal vermehrten. Anna Maria Meyer (+1611) verheiratete sich nach Neuenhof; ihre Schwester Agatha in 1. Ehe nach Schneisingen, hinterliess dort fallpflichtige Kinder, dann in 2. Ehe nach Weningen (Bez. Dielsdorf ZH), und ihre dort geborene Tochter Anna Bucher nach Sünikon (ZH) (Abb. 4).

Das ist nur ein Beispiel unter vielen für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung und gerade des weiblichen Teils, die man für vergangene Zeiten zu unterschätzen pflegt, wohl auch unter dem aus Urbaren wie Kirchenbüchern gewonnenen Eindruck der geschlossenen Kreise.

Die beschränkte Rechtsfähigkeit der Frau im allgemeinen hatte die Geschlechtsvormundschaft oder -beistandschaft zur Folge, deren letzte Spuren im Kt. Aargau 1876 bzw. 1881 beseitigt wurden. Aus diesem rechtlichen Faktum resultieren auch die vielen Vogts- und Waisenrödel und Vormundschaftsakten, die aber vor allem über den Vermögensstand der unmündigen oder unehelichen Kinder Auskunft geben und weniger über das Leben der hinterlassenen Witwe oder der ledigen Mutter.

### 1.3 Ehe- und Bürgerrecht

Wegen des Bürgerrechts und der damit verbundenen Rechte gibt es seit der Neuzeit bis 1874 (Einführung der Zivilehe und der Niederlassungsfreiheit) den grossen Aktenausstoss bei Exogamie, d.h. bei der Verheiratung über den Zaun der Gemeinde, der Herrschaft oder dann des Kantons. Es sind dies

die Abzugsakten, über die Gewährung des Vermögensnachzugs der Frau bzw. des Mannes gegen Entrichtung einer Gebühr (diese taucht dann auch in den Amtsrechnungen auf); Akten über Weibereinzugsgelder (bis 1838), die für das Bürgerrecht der Frau aus fremdem Gebiet erlegt werden mussten; Akten über Heiratsbewilligungen mit Vermögens- und/oder Erwerbsnachweis (bis 1838) für Kantonsbürger ohne Oertsbürgerrecht. Sie alle enthalten zumindest Angaben über Herkunft, Vermögen etc. der Frau, aber es finden sich auch ganze Romankapitel oder hell erleuchtete Abschnitte aus der Lebensgeschichte einer Frau. Ein Beispiel für viele möge genügen. Vor 1850 ging ein Mädchen aus Zurzach nach Paris als Dienstmagd, erlag dort den Tönen eines Militärmusikers aus dem Moselgau und gebar ihm drei uneheliche Kinder. Der Liebhaber wollte das Verhältnis legalisieren, und die junge Frau suchte durch die Vermittlung des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris ihre Papiere sowie die Verheiratungs- und Legitimationskosten von ihrer Heimatgemeinde herauszubekommen. Doch der amtliche Schriftenwechsel brauchte seine Zeit, so dass mittlerweile die Frau mit dem Militärmusiker und nun vier Kindern in Neu-Breisach landete, bis ihre Heimatgemeinde die einfache Rechnung gemacht hatte, dass sie mit den verlangten Gebühren billiger davonkam als mit dem Unterhalt einer mittellosen Bürgerin und ihrer vier Kinder (StAAG I Nr. 3 1852).

Die Akten liefern laufend Beispiele für die verschleppte Behandlung von Heiratsbewilligungen oder deren Verweigerung aus fiskalischen Erwägungen (es fehle an Vermögen für eine Familien- und Hausgründung) vor allem durch die Heimatgemeinden, die für den Bestand ihrer Ortsbürgerkasse fürchteten. Somit liefern sie auch eine Erklärung für die erstaunlich hohe Zahl von un- und vorehelichen Kindern im 19. Jh. (6).

Seit den josephinischen Reformen gibt es im Fricktal die obrigkeitlichen Ehedispensakten für Heiraten in zu nahem Verwandtschaftsgrad, sie enthalten von der Pfarrei erstellte und beglaubigte Verwandtschaftsschemata, die viel Nachforschung ersparen würden (Abb. 5).

Jedoch zeigt gerade eine Akte aus dem Fricktal, dass man sich hüten sollte, das affektive Familiengefühl überzubewerten. Im selben Dorf wohnende Geschwisterkinder kannten sich 1770 nicht genau über ihr Verwandtschaftsverhältnis aus und hatten sich wegen Blutschande sowie Ehebruch zu verantworten. In den Verhören beharrte der verheiratete Kindsvater auf seiner Unkenntnis, resultierend aus seinem eingestandenen Desinteresse an Verwandtschaft, bis er durch seinen Vater nachträglich aufgeklärt worden sei. Auf entsprechende Fragen brachte er zu seiner Entlastung vor, seine Mutter und sein Onkel, der Vater der Geschwängerten, hätten sich nie Bruder bzw. Schwester genannt, es habe kaum Kontakte zwischen den beiden Häusern gegeben, sein Onkel sei auch nicht auf seiner eigenen Hochzeit gewesen (StAAG 6273). Mag einiges davon auf Konto Verteidigung gehen, so zeugen die Argumente doch von einer

familiären Gefühlskälte.

Bis jeder im Kanton Aargau sein verbrieftes Bürgerrecht hatte (1838), gibt es die grosse Menge der Bürgerrechtsgesuche und -ansprachen. Bei umstrittenen Fällen kam des öftern das Bürgerrecht der Mutter zur Sprache. Wegen des Bürgerrechts schwollen auch die Akten der Armenkommission mit Unterstützungsgesuchen an. Sie werfen Schlaglichter auf Einzelschicksale teils tragischer, teils tragisch-komischer Art.

In der Umgebung von Klöstern ist zusätzlich auf die Findelkinder zu achten, die durch die Akten bekannter sind als durch die Kirchenbücher. Denn Kloster und Standortgemeinde stritten sich oft wegen der Kosten für Ernährung und Aufzucht, und sie verwendeten deshalb einige Mühe darauf, die Herkunft des Findlings und damit die Geschichte der ledigen Mutter aufzuspüren.

## 2. Quellen zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall

Neben den schon angeführten Quellenarten im Zusammenhang mit der rechtlichen Situation der Frau sind hier noch die Notariatsprotokolle (Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu nennen, die in unserer Gegend im 17. Jh. einsetzen. Sie enthalten die schon besprochenen Eheverträge, dann Verpfändungsverträge (Leibgeding, d.h. Abschluss einer Art AHV auf privater Basis in Privathaushalten, Stiften und Klöstern) sowie Testamente, in denen meistens verdiente Dienstmägde auftauchen.

Das Beispiel einer mütterlichen Verordnung (Testament) von 1782 aus den Aarburger Notariatsprotokollen gibt deutlich folgendes zu erkennen: Die verordnende Witwe Elisabeth Müller (+1782), die ihrem um sie verdienten Sohn Georg das Geschäft übergibt, ist nicht einfach das eheliche Anhängsel des Georg Gränicher, Fabrikanten in Zofingen (+1752), und dann seit 1756 in 2. Ehe dasjenige des Zofinger Wundarztes Siegmund Ringier (+1765) gewesen, als das sie in den Stammregistern der bürgerlichen Geschlechter der Stadt Zofingen (1884) aufscheint, sondern sie hat nach dem Tod des ersten Gatten dessen Unternehmen selbstständig und dann mit Hilfe des ältesten Sohnes aus 1. Ehe weitergeführt. Mit der Geschäftsübergabe tradiert sie ihm auch ihre erworbenen Geschäftskenntnisse bzw. Vorurteile: so sollen vom Geschäftsvermögen die Schulden der Weber abgezogen werden, "von denen die meisten schlechte und insolvable Leuth sind" (Abb 6).

Die amtlichen Akten über berufstätige Frauen sind im 18. Jh. äusserst spärlich, von den Hebammen und Lehrerinnen abgesehen, und wenn sie überhaupt auftauchen, so meistens im Zusammenhang mit Gesuchen um Ausnahmebewilligungen von der Zunftordnung (Akten Gewerbe). So wurde 1772 das Gesuch von drei ledigen Schwestern (46 bis 58 Jahre), eine Hausbrotbäckerei und ein Kurzwarengeschäft zu führen, nachdem

sie ihrem Vater, einem Bäckermeister von Rheinfelden, über 20 Jahre bis zu seinem Tod in der Bäckerei ausgeholzen hatten, abgelehnt und ihnen nur der kaum erwerbsträchtige Mehlguss- und Griessmehlhandel gestattet. Dabei führte der Stadtmagistrat zur Begründung seiner Ablehnung an, die Töchter seien immer nur zu Hause gesessen und hätten damit nur das Geschäft belastet sowie versäumt, durch auswärtiges Dienen wie andere sich eigenes Vermögen zu erwerben; deshalb hätten sich auch keine ernsthaften Freier bei ihnen eingefunden (StAAG 6269) (7).

Reicher fliessen die amtlichen Quellen für die berufstätigen ledigen und verheirateten Frauen seit dem 19. Jh., einerseits wegen der Abkehr von den zünftischen Restriktionen und der Zunahme der Berufstätigen selber, andererseits auch wegen der stärkeren und nun staatlichen Kontrolle der Berufstätigen. Aus den traditionellen Frauenberufen, in denen die weiblichen Fähigkeiten professionalisiert werden sollten, habe ich als Beispiele die Hebammen und Lehrerinnen ausgewählt.

Die Hebammenkontrollen der Sanitätsdirektion dienten primär, wie der Name besagt, der Kontrolle ihrer Ausbildung und Tätigkeit. (8) Sie zeigen die Hebamme im Jahreslauf oft weiträumig unterwegs bei ihrem Geburtshelfergeschäft. Diese Kontrollrödel sind zudem von allgemeinen demographischen Interesse; sie enthalten Angaben über das Alter der Gebärende, ihre Fruchtbarkeit, über den Verlauf und Ausgang der Geburt (Abb 7).

Die Wahlfähigkeitskontrollen der Erziehungsdirektion für Gemeindeschullehrerinnen enthalten ebenfalls Angaben über Ausbildungs- und Wirkungsstätten. Wenn ich an dieser Stelle auf das Blatt mit dem Namen Maria (Maja) Winteler-Einstein (1881-1951) hinweise, geschieht es aus den eingangs erwähnten Anliegen (Abb. 8). Denn erst kürzlich wurden im Zusammenhang mit dem Editionsvorhaben der gesammelten Schriften von Albert Einstein, ihrem grossen Bruder, und der damit verbundenen Untersuchung über sein sozio-kulturelles Umfeld durch die Universität Princeton wesentliche Einzelheiten der Ausbildung und des Lebenlaufs seiner Schwester sowie seiner engen Jugendfreundin Marie Müller-Winteler (1877-1967) abgeklärt (9). Dabei mussten die amerikanischen Forscher wie wir im Archiv intensiv in den Akten suchen; hingegen sehen die Maturitätsakten Albert Einsteins vom vielen Gebrauch für Anfragen aus dem In- und Ausland sowie für Ausstellungen sehr mitgenommen aus.

Unter den Maturitätsakten befindet sich auch ein historischer Beitrag zum Thema "Frauenbildung - der Schlüssel der Emanzipation" (10). Dieses Thema handelt Maria Heim-Vögtlin von Brugg, die erste Schweizer Aerztin (1845-1916), ab, in ihrem Gesuch zur Zulassung zu den Maturitätsprüfungen 1870, unter ausserordentlichen Bedingungen. Es kam im dazu eingereichten ausführ-

lichen Lebenslauf wie auch in dem vom Erziehungsdirektor aus vier Themen ausgewählten Deutschaufsatz "Die Weltgeschichte ist vorherrschend die Geschichte der Männerwelt, doch auch Frauen haben ihren Theil daran" zum Ausdruck. Wie nicht anders zu erwarten, vertritt sie darin den Standpunkt, durch gleichartige Bildung und Erziehung wie sie den Knaben/Männern zuteil werden, könnten Mädchen/Frauen befähigt werden, wie die Männer direkt an der Gesellschaft und Geschichte zu partizipieren, denn "der einzig wahre König ist der Wissende", schliesst sie. Hingegen definieren alle männlichen Maturanden, ebenfalls wie nicht anders zu erwarten, den Frauenanteil mit der Reproduktion von Männern und, zugestandenermassen durch das Verdienst der Frauen, von Männern, die Weltgeschichte machen (Abb. 9).

Zum curriculum vitae einer Frau bzw. eines Mannes katholischer Konfession im Normalfall gehört auch der Eintritt ins Klosterleben. Sie führen zwar die Familie biologisch nicht weiter, aber Familiengut geht mit ihnen, und der Glaube begleitet sie, dass künftige Familiengenerationen dank ihnen gedeihen. Die Professzettel sind öfters von den Vätern oder andern Vertretern der elterlichen Gewalt unterschrieben, und es sind ihnen auch Taufzettel beigelegt. Damit haben wir eine weitere Quellengattung von familiengeschichtlicher Bedeutung für die Frauen, für die per definitionem die reichen Quellen weltkirchlicher Provenienz, wie wir sie für Pfarrer und Pfarreien haben, ausfallen. So unterschreibt Caspar Joseph Dorer (1673-1754) aus der politisch bedeutenden Familie der Dorer von Baden den Professzettel seiner Tochter Mari Anna Lucilla (\*1687) im Kloster Gnadenal, seines 14. Kindes von 17. Seine Töchter Nr. 13 und 15 legten in anderen Klöstern ebenfalls Profess ab (Abb. 10).

3. Aktenanfall beim Verstoss gegen die gesellschaftliche Norm  
Bis jetzt war, um wieder bildlich zu sprechen, von Knospen, Blüten, Früchten und Fruchtsegen die Rede; wenn wir nun zu den ungeratenen Trieben, Auswüchsen und abgestorbenen Aesten übergehen, also zu den Frauen, die nur deshalb in den Akten erscheinen, weil sie gegen die geschriebenen wie ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen haben, ist eine Vorbemerkung anzubringen. In einer Gesellschaft mit Schriftkultur wie der abendländischen, fliessen fast bis heute die Quellen beim Verstoss gegen die Norm am reichlichsten. Man darf deshalb angesichts dieses Quellenüberflusses nicht der irri-gen Meinung sein, der Verstoss sei der Normalfall. Denn sollte er wirklich zum Normalfall werden, ändert eine vernünftige Gesellschaft ihre fixierten Normen ab, wenn auch manchmal mit beträchtlicher Verzögerung. Desgleichen sind bei diesen Akten die Regelungen betr. Persönlichkeitsschutz und Frei-sten zu beachten.

Die Aussagen der Chorgerichtsmanuale (bis Ende 18. Jh.) und der Sittengerichtsprotokolle (im 19. Jh.) sind an der Grenze zwischen Norm und Verstoss gegen die Norm anzusiedeln. Sie

beleuchten allgemein die Situation der ledigen und verheirateten Frau, werfen Schlaglichter auf die Gewalt in der Ehe, den Streit in der Mehrgenerationenfamilie, besonders bei beengten räumlichen Verhältnissen (z.B. das Bett der Schwiegermutter steht neben dem Ehebett) die Schwierigkeiten der Kindererziehung: sie geben somit das Alltagsleben wieder. Speziell für die Familienforschung im engeren Sinn sind diese Quellen verwendbar wegen der vor Gericht bezeugten un-, vor- und ausserhelichen Geburten. Denn die ledige Mutter verlor ihr Klagerecht auf Alimente, wenn sie die Anzeige ihrer Schwangerschaft unterlassen hatte.

Diese Quellengattung liefert also oft eine Erklärung, wenn es beim Erstellen der Aszendenztafel harzt, vor allem weil nicht alle Pfarrer in ihrem Kirchenbuch die unehelichen Geborenen peinlich genau oder sogar auf separaten Listen vermerken und weil die Frauen/Mütter bis ins 19. Jh. nur mit ihrem Mädchennamen in den Taufrödeln erscheinen. Diese Quellen zeigen auch die getrennten Ehen, die entlaufenen Ehepartner, während die Ehepaare auf der Ahnentafel doch immer harmonisch vereint nebeneinanderstehen (Abb. 11).

Sie weisen ferner hin auf die getrennten Auswanderungen, die freiwilligen oder, wie bei den Täufern, die unfreiwilligen. Es sind oft täuferisch gesinnte Ehefrauen, die Mann und Kinder verlassen müssen, oder ledige Frauen; hingegen bekommen wir im Archiv nur Anfragen nach den Vätern von ausgewanderten Taufgesinnten. In diesem Sinne sind diese Quellen auch wichtig für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung, während wie schon erwähnt, die Kirchenbücher nur ein statisches Bild vermitteln.

Die Prozessakten - es gibt sie seit dem Spätmittelalter - sind sehr ergiebig, und es ist - unter dem Gesichtspunkt historischer Neugier - viel und um Kleinigkeiten prozessiert worden. Der ausgewählte Prozess Junker Vintier von Plätsch contra Elisabeth Escher geb. Rubli aus den 20er Jahren des 17. Jh.s ist in mancher Hinsicht interessant. Der Prozess beschäftigte mehrmals die Gerichte zu Diessenhofen und die eidgenössische Tagsatzung zu Baden als Appellationsinstanz. Der Prozessgegenstand war der Verpfändungsvertrag der Witwe Escher zuerst in der Familie Vintler von Plätsch und dann im Kloster Katharinental. Die Witwe stammte aus besten Zürcherkreisen, war mit Marx Escher vom Glas verheiratet gewesen, der auf Schloss Liebegg (AG) lebte, die Ehe wurde jedoch geschieden. In der gewiss aufwenigen Geschichte der Familie Escher vom Glas (C. Keller, 1885) wird sie nur mit Heirats- Scheidungs- und Todesdatum erwähnt. Doch dank den Prozessakten sind ihre 10 letzten Lebensjahre en détail auszumachen. Wir erfahren, wie sie im Gasthof Bären zu Baden während einer Badekur die Bekanntschaft mit der adeligen Familie suchte und machte, wie man über Konfessionen sprach, weshalb die Escherin mit der Konversion zum katholischen Glauben liebäugelte, sie auch vollzog und sich zu einer ~~christl~~

Verpfändung bei den Vintlers entschloss. Man kann anhand der gegenseitigen Aufrechnungen, als es zum Bruch zwischen der Witwe und der Familie Vintler kam, über den standesgemässen Lebensstil und dessen Kosten im Schloss zu Diesenhofen nachlesen, über die aufwendige Pflege der kranken Witwe, die 2-3 Mägde beanspruchte, spezielle "Diätspeisen", aber auch Kristallspiegel im Krankenzimmer verlangte: Man erhält also Informationen, die man nur in privaten Familienpapieren zu finden hofft. Abgesehen vom güterrechtlichen Aspekt bestand der "Verstoss" der Elisabeth Escher gegen die Norm im Glaubenswechsel, mit dem sie den Rückhalt in ihrer angestammten Gesellschaftsschicht verlor, und sie konnte auch nicht in der neuen Gesellschaftsschicht Fuss fassen, denn das Vortäuschen eines grösseren Vermögens, als sie besass, und die genaue Buchführung über ihre Darlehen und Ausgaben für die Vintlers waren ein Verstoss gegen den Brauch "des adelichen Ehrenstandes", und genauer, gegen den nicht so prallen Geldbeuten der adligen Familie (Abb. 12).

Sehr ausführlich, aber düster sind die Kriminalprozessakte (Turmrödel), in denen unter dem Gesichtspunkt der Anklage ganze Biographien aufgerollt werden, aber eben nur unter einem Gesichtspunkt. Zudem ist äusserste Vorsicht geboten, wenn die biographischen "Fakten" unter Folter (bis zur Abschaffung der Folter) herausgepresst worden sind. Der Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern, gebürtig aus Schönenwerd, aus dem Jahr 1673 zeigt uns eine 73jährige Frau, die von der Frau ihres Stiefsohns der Hexerei angeklagt wird, weil ein Stiefenkel jung gestorben und der andere stumm geblieben ist (Abb. 13). (Die Massenhysterie des Hexenwahns muss hier ausgeklammert bleiben, nur ist es eine traurige Tatsache, dass wir gerade wegen dieser Prozessakten ziemlich viel über das Frauenleben im 16. und 17. Jahrhundert wissen.) Nach 2tägiger Folter gesteht Maria Senger, als ca. 48jährige, wie sie einst "traurig" im Rebberg gewesen sei, einen Teufelspakt geschlossen und als ca. 53jährige Hurerei begangen zu haben wie auch schon früher. Als biographische Fakten kann man nur werten, dass sie längere Zeit im Markgräflerland als Dienstmagd sich aufgehalten und sich nach Villnachern mit einem Witwer verheiratet hat. Sicher ist jedenfalls, dass in diesem Prozess die Stiefelternproblematik (11) in krasser Form zutage tritt.

Es sind die Kriminalakten, die erklären, weshalb scheinbar plötzlich ganze Familien auswandern, den Namen ändern, verschwinden: Einzelschicksal, nur aus den Akten kundig, wird zum Familienschicksal.

Eine höchst interessante Quelle für die Aussenseiter der Gesellschaft, die freiwilligen wie unfreiwilligen, sind die Steckbriefe oder sog. Signalemente: Rundschreiben über die staatlichen Grenzen hinaus seit dem 18. Jh., die man als Vorläufer der Interpool-Aktivitäten betrachten kann. Der ihnen im Unterschied zu allen bisherigen Archivalien eigene

und zusätzliche Quellenwert besteht in der Beschreibung des Aussehens und der zeitgenössischen Bekleidung, Niemand, der wirklich Familiengeschichte betreibt und nicht dem traditionellen Frauenbild verhaftet ist, wird erstaunt sein, unter diesen mehr oder weniger freiwilligen Aussenseitern relativ viele Frauen anzutreffen: ledige Frauen, verheiratete Frauen mit Kindern, Mitgliedern von Banden, ja Frauenbanden (Abb. 14).

Zum Abschluss sei noch das Fahndungszirkular der Zürcher Regierung vom 19. Nov. 1796 interpretiert (Abb. 15). Es werden vier flüchtige Personen, 3 Männer und eine Frau, aus Stäfa gesucht. Sie lasen und verbreiteten revolutionäre Flugschriften, auch nachdem die Zürcher Regierung die Petition der aufgeklärten Lesegesellschaften am Zürichsee, das Stäfner Memorial, als aufrührerischen Akt gewertet und ihn entsprechend drakonisch geahndet hatte. Der im Signalement an erster Stelle gesuchte Johann Ryffel im Bad (1760-1835) ist bekannt, doch seine an zweiter Stelle, vor den ebenfalls bekannten Hans Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, genannte Schwester Elisabeth Ryffel, die gleich ihnen revolutionäre Schriften verbreitete oder jedenfalls einer drohenden Bestrafung sich durch Flucht entzog, wird in keiner Spezialuntersuchung über den Stäfner Handel erwähnt, sie fehlt auch in der neuesten Geschichte über Stäfa (1968), in der den genealogischen Zusammenhängen der am Handel führend beteiligten Personen ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Was 1796 noch revolutionär hieß, wurde im 19. Jahrhundert zum tragenden Gedankengut der kantonalen und eidgenössischen Verfassungen, die politische Gleichwertigkeit der Frau 1971 eidgenössisch anerkannt. Es möge nicht wiederum so lange dauern, bis die Gleichberechtigung von Frauenlinien, ausgestattet mit den zugehörigen biographischen Fakten, in der Familienforschung praktiziert wird. Denn in den Archivalien amtlicher Provenienz sogar vergangener Zeiten sind auch die Frauen als fassbare Personen vorhanden. Und wenn die Suche nach ihnen oft mit mehr Aufwand verbunden ist als die nach Männern, so sollten die Beispiele gezeigt haben, dass sich diese Suche nach den Frauen für eine sinnvolle Familiengeschichte lohnt.

## Anmerkungen

- 1) Vgl. M. Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz I/1, 1987, S. 102 f.
- 2) Dazu M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie oder Familiengeschichten ? hrsg. A. Mannzmann (Historie Heute 3), 1981, S. 47; G. Grave u. Chr. Petzke, eben- da S. 132.
- 3) Dazu J. Goody, in: Historische Familienforschung, hrsg. M. Mitterauer u. R. Sieder (suhrkamp taschenbuch wis- senschaft 387), 1982, S. 105.
- 4) Zur Bedeutung der Wiederverheiratung siehe H. Rosen- baum, in: Historische Familienforschung a.a.O., S. 51 f. Siehe auch Beispiel Abb. 5.
- 5) M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie a.a.O., S. 45.
- 6) Zum Problemkreis der unehelichen Kinder K. Grütter, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit (Itinera 2/3), 1985, S. 116 f.
- 7) Zu dieser Bewertung der Dienstbotenzeit R. Schulte, in: Frauen suchen ihre Geschichte, hrsg. K. Hausen (Beck;sche Schwarze Reihe 276), 1983, S. 120 f.
- 8) Zur Wandlung des Hebammenberufs V. Felder, in: Auf Spu- ren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 90 f.
- 9) The collected papers of Albert Einstein I, ed. J. Stachel, Princeton University Press 1987, S. 385, 389.
- 10) Dazu A. Fetz, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 43-52; U. Gerhard, in: Frauen suchen ihre Geschichte a.a.O., S. 212 ff.
- 11) Zu den auch ökonomischen Ursachen der Stiefelternpro- blematik H. Rosenbaum, in: Historische Familienfor- schung a.a.O., S. 51 f.

Die Siedlung ist eine der ältesten und größten im Lande. Sie besteht aus einer Reihe von kleinen Dörfern, die sich entlang eines Flusses erstrecken. Die Gebäude sind meist aus Lehmziegeln gebaut und haben flache Dächer. Die Straßen sind unbefestigt und staubig. Die Menschen leben hauptsächlich von der Landwirtschaft und Viehzucht. Sie sind ein sehr arbeitsintensives Volk und arbeiten oft von Morgen bis zum Abendrot. Die Sprache ist ein Mischung aus verschiedenen Sprachen, die wahrscheinlich von den ersten Siedlern überbracht wurden. Die Religion ist überwiegend Christlich, aber es gibt auch eine starke jüdische Gemeinde. Die Kultur ist geprägt durch die Traditionen und Bräuche der alten Siedler. Es gibt viele alte Gebäude und Denkmäler, die die Geschichte der Siedlung und ihrer Bewohner erzählen. Die Natur ist hier sehr schön und reich an verschiedenen Tieren und Pflanzenarten. Der Fluss, auf dem die Siedlung liegt, ist ein wichtiger Wasserweg und wird für den Transport von Gütern genutzt. Die Siedlung ist ein wichtiger Handelsplatz und ein Zentrum für die Region. Die Menschen hier sind sehr herzlich und freudig und freuen sich auf Besuch aus dem Ausland.

Schuldverschreibung des Hans Ettischbüler und seiner Frau Margret Erhartin von Kaiserstuhl zugunsten des Kaplans in Baden, 1498 XI 26; 1660 im Besitz des Franz Ernst Erzlin von Kaiserstuhl, bis 1711 im Besitz der Witwe Anna Barbara Erzlin geb. Schnorff von Baden (StAAG Kopien GLAK 11/555)

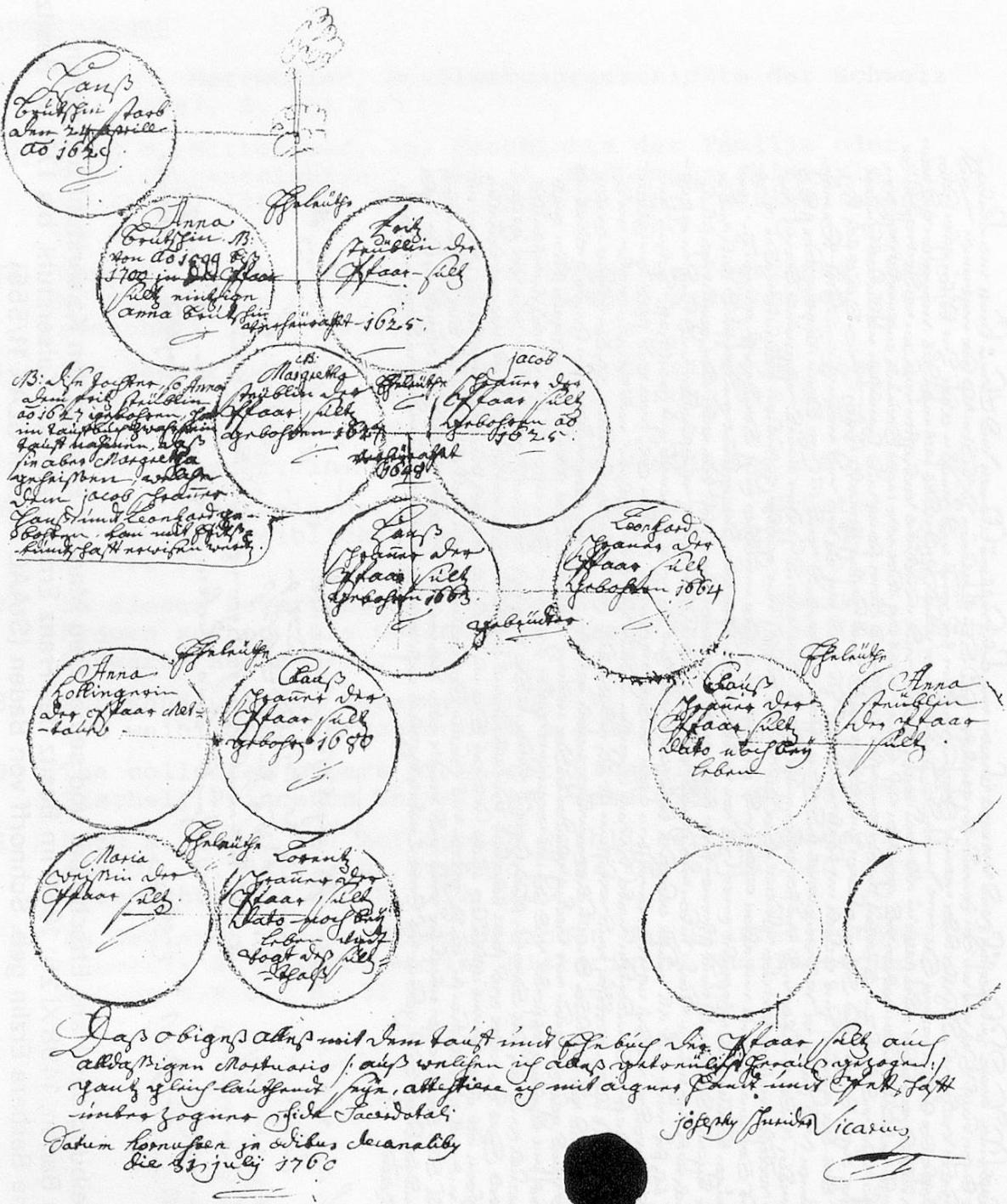


Abb. 2 Stammbaum des Hans Brutschin von Sulz, Käufer des Schlattfelds, erstellt 1760 durch Joseph Schneider, Pfarrvikar (StAAG 6216)

haben sich Herrn Freiherrn Joseph Joachim Scherenberg, und  
jungster Maria Theresia Kym; mit Consens,  
Ehrenwissen, und der Willigung Erschöpflich Herrn Geistlichen  
Fleiss, in gegenwart ihres selben, und hierzu bittlich  
hierfür, und imdienstbaren Freunden, und Dienstmaiden,  
heilig verlobt, gegenmeinde des Königl. Prinzen, sich  
ehesten, und gleichwohl eingeflossen; wie daē

Zu Stand- und Brattfahrt Herrn Joseph  
Schenberg als Geistes Pfarrer Vorlesung, als derselbe Herr  
gegenwart und besuchte Verbindungskirche habens ließ  
lich, rigensändig, und reisentlich imdienstfertig

Ihr Ehren Vorhoftag

Franz Joseph Scherenberg  
Maria Theresia Kym

Bruderschaft der Vorhoftag eingeschlossene Fleiss  
Ignatius Franchay

M: Catharina Schauberg geborene Franchay

~~Franz Joseph Scherenberg~~

Maria Theresia Kym geborene Franchay

Erschöpflich der Vorhoftag Freunde und Dienstmaiden, als  
Zugrunde faire Weise sollt

Johannes Antoni Carl Schauberg gehoren in Obeygungen.

Franz Joseph Scherenberg ehefrau v. Möhlin.

Franz Joseph weilt mit seiner Ehefrau v. Möhlin.

Am 12. August 1763 Eroßung

Sideli (Schärer) war einst.

Abb. 3 Ehevertrag zwischen Franz Joseph Joachim Scherenberg von Frick und Maria Theresia Kym von Möhlin 1763 I. 12; mit eigenhändigen Unterschriften der Verwandten (StAAG 6313)

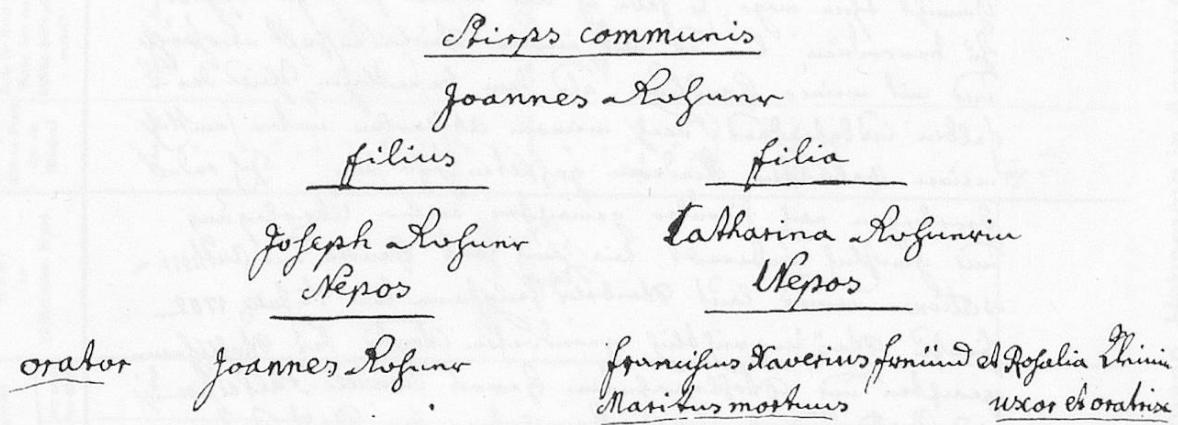
Memorial  
 Hugy des Rittern von Leuggern, Zürigher  
 Leibnigen Landv. im zwyl. Habicht  
 Eßlich.  
 Ist daß Rittern von Leuggern solcher Orten, Erbrüggen  
 Lüts, und hundre andern, Lüts des Rebens zuer:  
 1610 beschworen, bey Ballingen sive.  
 Euer Majestät König, Regalier Wittenburg und Anna Maria  
 Magdalena geschworene sind eugen, Dassoy das heut  
 geboren, und der fast genist.  
 Die Anna Maria hat ein Mann, gen. Hanszenfels der,  
 Dassoy, und A. 11. geboren, und der fast genist,  
 bey ihm sind noch Kind: und Rind Kinder haue,  
 Panday, die Leibnigen.  
 Die Agathe hat ein Mann, gen. Ulrich genannt, und  
 zuer, Dassoy erzogen, mit Anna, Damit und Anna  
 Magdalena, und A. 36. und 37. geboren, und inde. 29.  
 für den fast velen.  
 genalder Agathe hat bey Ulrichen gen. Uly,  
 in ey genannt, und alder den Caster: Magdalena und  
 Anna Ursula erzogen, Dassoy die Anna in Mery  
 gen Ulrich genannt, bey Dassoy noch Kind haue,  
 und die man den Leibnigen anstreift.  
 Der Caster ist bei einem Felde fast geboren, bey Dassoy den  
 fast veyndt.

Abb. 4 Memorial der Johanniterkommende Leuggern wegen strittigen Leib-eigenen im Zürich-Gebiet, Mitte 17. Jh. (StAAG 3098)



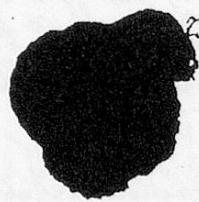
1793 XII 6

Schemma affinitatis inter honestum juvenem  
joannem a Rohner natum 1772 die 31. Decemboris  
et probam viduam Rosaliam Klein  
natam 1768 die 3. Septembbris



Hoc Schemma affinitatis e libris baptizinali et matrimoniali  
fideliter extraxit, et manus propria subscriptione, et Sigilli  
Parochialis appositione munatum dedit. Lutzen die 1<sup>ma</sup>  
Octobris 1793.

Rome singi 6. Oct. 1793.



Johannes Nepomuens Kaiserslauter  
Pfarrer Parochialis

Abb. 5 Ehedispens für Verschwägerte im 2. Grad (Wiederverheiratung)  
1793: Johann Rohner von Kaisten und Rosalia Klein, Witwe des am  
24. August 1793 bei einem Schiffsunglück im Rhein ertrunkenen  
Franz Xaver Freund, Ziegelhüttenbesitzers, von Kaisten; mit Schema  
der Verwandtschaft und Empfehlung des Pfarrers  
(StAAG 6222)

## Mütterliche Verordnung

Opf elisabetha Müller, fason Operator Sigismund Gränicher-Ringier haben für den Augenblick der Stadt Zofingen nach Tod ihres Sohnes Michael ihre Hand annimmt. Gedankt unsres Augsburg überzeugend angewandte Oberaufsicht und wird unsres Vermögens das als das feste meines Augsburger Hauses, so habe ich mich auf dasselbe mich alles handliche zu veranlassen, und die Kinder, die mir des Hauses noch geboren sind, dem Gott meines Vaters zu huldigen; damit ich aber die mit letzterem möglichen Gewalt ihres Augsburger Hauses nicht meine Oberaufsicht überzeugt bin und mit meines Sohnes Aufzettel überzeugt bin und mit meines Bruders als dann beauftragten Friedenswaffen und seinem Abenteuer unter handlich meines Bruders Kindern gehoben seyn soll. Dass anderes Landes wegen und fremder gewaltiger Krieger Überzeugung und gewisslich unbedingt ein auf mich und' Gauden und Autorisation meines Sohnes Michael Zofingen vom 1<sup>o</sup>-Juli 1782 gegen Stadt Zofingen gleich gewordenen Rechts der Hoffmanns erlangten und Ottoburgschen Konzessionen Sachen der Stadt und der Zeit konzessioniert der Stadt Zofingen und ist meine Mutter, hier folget.

I. Ich überzeuge mich von Georg Braücher, befürchtet mich von so viele Gaben zu erhalten Zofingen und mit Gott und Gott nach Stadt fernen Abschöpfen an die Hand gegangen und in meines Vollzugs Zufrindlichkeit gebracht, meines gauzen Handlung in Voll und Haben, sonnen folge immer besessen war, und zwar auf denjenigen Inventur, welche ich mit Ihnen im Bezug auf meinches Vorles Signatur Ringier unter am 16<sup>o</sup> November 1781, gefangen habe, welche so sehr nach meinem Gott geöffnet und abgestellt für übernehmen hat, und Ihnen

A. In dieser Inventur in wahren Examen zufügen lassen, so soll kein falscher Inventur bezüglichlich gemacht werden.

B. Da ich es nicht leicht erachtete die Creditorum und Debitorum mit ihrem Platze in die Inventur zu bringen, sondern mit dem Platze, von dem Rang und Preis, so jellige zugehörigen sind,

Abb. 6 Notariatsprotokoll: Verordnung der Elisabeth Müller, verw. Gränicher-Ringier von Zofingen, 1782 VII 2 (StAAG 200)

Die unterschiedene Hebammme der Gemeinde Aarau hat im Jahr 1863 folgenden Geburten beigestanden und dabei beobachtet.

Monat an geburt.	Zag. geburt.	Betreuende	Tauf- und Geschlechtsname der Wutter.	Alter der Wutter.	Wie oft hat sie früher geborne?	Ging die Geburt ohne frühere Dürfe von flattern?	Mit welchen Kräften ist die Geburt gewältigt?	Wie oft hat sie früher geborne?	Rame und hülfereitenden Arztes.	Geburten		
										Mit der Geburt durch die Kraft der Mutter oder durch eine ärztliche Hilfe gestellt?	Wurde gleichzeitig oder ungleichzeitig mit der Geburt für die Wutter?	im Blöckenbett oder Rind?
Juni 15	1	Aarau	Clemens	21	Glück	Leid	Leid	Leid	Leid	Leid	Leid	Leid
" 22	2	Aarau	Anna Gräfin	29	3	4	4	4	4	4	4	4
Juli 3	3	Aarau	Georg	29	4	4	4	4	4	4	4	4
" 10	4	Aarau	Carolin Käf.	32	3	4	4	4	4	4	4	4
" 11	5	Aarau	Julia Maria	26	1	4	4	4	4	4	4	4
Jug. 13	6	Aarau	Leopolda	25	1	4	4	4	4	4	4	4
" 13	7	Aarau	Carolin Anna	26	3	4	4	4	4	4	4	4
Aug. 10	8	Aarau	Leopold	26	2	4	4	4	4	4	4	4
Sept. 16	9	Aarau	Maria Augustina	31	2	4	4	4	4	4	4	4
" 19	10	Aarau	Leopold	26	2	4	4	4	4	4	4	4
Sept. 10	11	Aarau	Leopold	25	1	4	4	4	4	4	4	4
" 19	12	Aarau	Leopold	31	5	4	4	4	4	4	4	4
" 17	13	Aarau	Leopold	21	2	4	4	4	4	4	4	4
Sept. 1	14	Aarau	Leopold	29	2	4	4	4	4	4	4	4
Sept. 11	15	Aarau	Leopold	25	2	4	4	4	4	4	4	4
" 15	16	Aarau	Leopold	26	2	4	4	4	4	4	4	4
Sept. 29	17	Aarau	Leopold	27	1	4	4	4	4	4	4	4
Sept. 25	18	Aarau	Georg	25	2	4	4	4	4	4	4	4
" 30	19	Aarau	Leopold	26	1	4	4	4	4	4	4	4

Aarau, den 9. Januar 1864  
Maria Zimmermann, Hebammme.

161  
162

Abb. 7 Hebammenkontrolle pro 1863 für Marie Zimmermann, Hebammme in Aarau: Geburten in Schlieren, Basel, Münchenstein, Solothurn (StAAG Polizei- und Sanitätsdirektion)

Name des Sohnes.	Heimath. Ort.	Stellungs. Ort.	Lebens. Ort.	Bildungs. Ort.	Wahlfähigkeit. Kurs.	Kandidaten. Kurs.	Wiederholungs. Kurs.	Besuch des Seminars.	Dauer der Wahlfähigkeit.	Dauer der Erklärung.	Beding. Wahlfähigkeit.
Löffl, Jakob	Oftingen	Oftingen	Oftingen	1894 Oftingen	1862 - 1877			5. Mai 1877 Oftingen 15. Okt. 1877 Oftingen 6. Juli 1878 Oftingen 3. Nov. 1880 auf immer	6 Jahre	6 Jahre	
Eichenberger Emil	Beinwil	Beinwil	Wellingen	1894	1915. Wellingen	1911 - 1915		1915 April 9. 6 Jahre.			
Liechberger, Elisa	Steinige Lip.	Steinige Lip.	Steinige Lip.	1890 - 1893				10. April 1893. 6 Jahre.			
Eichenberger Edgard	Beinwil	Beinwil	Willingen	1904 29.8.25.	1925 Wellingen	1921 - 1925		1925 April 4. 6 Jahre. 1931 Mai 7. 6 "			
Eichenberger Emil	Willingen	Willingen	Willingen	1879 1. Jan.	1894 - 1898			1898 April 16. 6 Jahre.			
Eichenberger Gottfried	Baden	Baden	Baden	1880 Fin. 26.	1902. Soldaten	1895 - 1899		1899 April 15. 6 Jahre.			
Eichenberger Martin	Willingen	Willingen	Willingen	1903 Nov. 12.	1903. Wellingen	1899 - 1903		1903 April 7. 6 Jahre. 1912 July 8. 6 "			

<u>Einsiedler Maria</u> (Münchensk.) verheiratet <u>Winteler</u> Koenzen (genau)	1881 Mai 18.	Aarau	1899 — 1902	1905 April 7. 6 Jahre. 1914 März 20. 6 "
<u>Eichenberger Dora</u> (Burg) verheiratet <u>Weidmann</u> Zurich	1889 Mai 18.	Aarau	1910 — 1911	1911 April 6. 6 Jahre. 1917 Mai 2. 6 "
<u>Eigenheer</u> Bernhard und <u>Friedlheim</u> Foggihäuser Waller Klingnau Baldingen märz 27.	1894 Foggihäuser Waller 1912 märz 27.	Wettingen Wettingen	1910 — 1914 1928 — 1932	1914 April 9. 6 Jahre. 1932 April 2. 6 Jahre.
<u>Eichenberger</u> Friedline Beinwil/Bern Beinwil/Bern	1899 Juni 8.	Beinwil/Bern	1915 — 1919	1919 April 5. 6 Jahre. 1925 März 19. 6 "
<u>Eichenberger</u> Oswald Beinwil/Bern Amg. 19.	1900 Amg. 19.	Wettingen	1917 — 1921	1921 April 9. 6 Jahre. 1927 März 11. 6 "

Abb. 8 Wahlfähigkeitskontrollen für Gemeindeschullehrer und -lehrerinnen: Maria Einstein verh. Winteler  
(StAAG Erziehungsdirektion)

Ms. 407.

Hausaufgaben für Feierabendnachar!

Heute auf diesen Punkten nahm meine Bewilligung an der Universität auf und ich bin mir nicht sicher, ob die Maturitätsprüfung noch zu Ende geht, manche ist mir schon an den Händen des Aufsatzes, ob Sie mir gewünscht haben mich im Spätsommer nächsten Sommer von Ihnen aufzufallen. Ich kann Ihnen nicht helfen, in den nächsten Tagen mein Studium weiter zu fördern zu hoffen. Aber allein aus dem Grunde ist Ihnen sehr, dass ich mich leider unmöglich machen, mich in allen den für die Abschlussprüfungen der Gymnasiums obligatorischen Fächern vorzubereiten, da ich viele Prüfungen fürchten muss, wenn mich mein Studienweg an ein ganzes Jahr in die Länge gezogen werden sollte. Ich sage Ihnen, trotz dieser Sicht in unserer Entwicklung, kann ich nicht zuvor annehmen, sondern ich bin mir nicht sicher, ob die geplanten Sommerferien wahrsichlich in einem Mittag in den Weg treten, das ich am Bildung zu erwerben und Ihnen später Prüfungen zu deren Erlangung den jungen Männer alle Thüren offen stehen. Hier mir sonst Galgen, seit gebeten worden, im Gymnasium zu befürchten, so fällt es mir glücklich etwas gefüllt, bis zu Ihnen, in diesem Falle nimmt ich auf Ihren Wunsch keine Bedenken nicht geführt habe allein Fortschritte eines normalen Maturitätsprüfung zu erwerben. Bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten kann nur ich völlig auf mich selbst angewiesen sein, & in folge dessen lag es außerhalb meines Kraft, in den anderen Fächern, die ich noch frei zu meiner Entwicklung vorzunehmen habe, ebenfalls nachzuhören, möglichen Verzug davon offenbleiben die Beziehungen & dann die Gymnasial

Abb. 9 Anmeldungsschreiben der Marie Vöglin für die Maturitätsprüfungen Frühjahr 1870 in Aarau, 1870 II 25. Das Gesuch für die Sonderregelungen begründet sie: (...indem ich Sie erinnere an die grossen Schwierigkeiten welche einem Mädchen in den Weg treten, das sich eine Bildung zu verschaffen wünscht ähnlich derjenigen zu deren Erlangung den jungen Männern alle Thüren offen stehen.) (StAAG Erziehungsdirektion, Maturitätsakten 1870)

Gebrüder des Maria Anna Lucia Dörer von Baden,  
Johann Nepomuk Maria Josephus Herzog von Württemberg  
Carlsbad, und bestehung meines kleinen geburtsortes nach dem  
Regal ist der blätter Sonnlich! Von Gott und allen Freunden  
Gedachte Sonnenblumen allein auf der alten Allee  
Von diesem aufzuhelfen gewollt A List of Württemberg  
of all Cipressen und anderen, sind gebraucht ich kann sie  
aber nicht allein finden, und so haben ich sie aus  
einem kleinen Wäldchen auf der Allee abgezogen  
und hier auf der Allee aufzuhelfen, und so habe ich  
allerdings nur eine kleine Liane und darüber ein  
kleiner Wäldchen ist sehr wohl zu vernehmen  
dass hier ein großer Wäldchen wachsen kann  
(1729/145)

ca. 1731

Das war Josephus  
Carlsbad, und so habe ich  
es geschrieben.

Abb. 10 Kloster Gnadenal: Professzettel der Maria Anna Lucilla Dörer von Baden, ca. 1731 (StAAG 3522)

X. Chorgericht.  
V. Oftringen. S. gab. 1673. Colmar, Dr. von:  
Rektor. M. E. C. Decay, Predicant. J. D. Dürninger  
und Barbara. To. und Vogt Jürgen. K. und Katharina  
und Barbara. Barbara. Barbara. Barbara. Barbara  
Barbara. Barbara. Barbara. Barbara. Barbara. Barbara  
Exua.

Maria Salome Dürninger. R. Rufus Hiltier  
Einsinger, ihro Eltern alle drei waren, - heißt  
Hilfierin Salome, mit einem Hans Weller.  
Der Dürninger, ein preußischer, alder kommt, ist  
eigentlich alder Hilfierin Hans, entzogen worden  
als die vier Jahre alte jas geboren, - kommt von  
Colmar auf gewaltsamem Weise nach Oftringen, und  
ist aus der St. Peter und Paul Kirche. - entzogen  
Colmar. Etwa 1670. Eltern a. den Weller  
gewannen, und schenken dem Eltern  
Wolfgang und Anna. 1673, fosc folget  
die se zween nach Oftringen, den in Dürschein  
heißt, und a. den Weller und Weller Peter  
a. Dürschein, entzogen, - entzogen Wolfgang  
und Anna, und Katharina a. in Pratteln vor Stadt Colmar.  
P. S. Das letzte Entzogen wurde, und das vorherige,  
1673 weg, freigesetzt.

Diese a. Wolfgang er legt ab Lebensbeschreibung  
seines Sohnes, dass er auf dem Lande versteigt  
zu Colmar, und da gefangen erhalten, und ausgesetzt  
gehalten, und, Lebensbeschreibung dene gelangt  
an mich, und ich schreibe, - so ist diesmaßes, 1673, begrebt  
Katharina, geborene; zu Colmar, von ausgeschafft, und nach  
Pratteln überwesen, und dortwohin gebracht, und versteigt.

Abb. 11 Chorgerichtsmanual Oftringen 1673: Marie Salome Dürninger von Colmar erscheint mit einem von Adam Ruf gezeugten Kind; Kathrin Ruesch entläuft ihrem Mann zum xten Mal u.a. nach Pratteln (StAAG 196)

mit auf das Dürklij danachlay garen Strey Elben  
 Maegt Baloune das ziel in höring sich aufhaltend,  
 desgleichen mit Garay Schuonfley und simeon Suyb  
 furanay, den Christgablen, zuo Balde zum Bazar,  
 wie auf dem acht und acht. Ja so gao die Dürklij  
 selbster mit in abend sain bazar, das dannerd die  
 zuo den dauernd Christgablen und Christgabet zu  
 Balde das J. Vinteler Hamagley B. aller  
 eschen und zuo mifung und ehe dorß mag die, ja  
 malen das dieren entgangt, von dorß absoß gesondert  
 oder gesaget, nich mocht, und ohne allerz gesaget.  
 fferen und angenoßt, daß die Dürklij alleß heil  
 aufhaben gedanys das Vinteler, danielo leij  
 hat gesondert jungenab Dorfley, und Marzipay, und  
 desgleichen Confect zuo sich konigland, ein zuckery und  
 glatz davon, zuß kein Lebarent. Da die dorß  
 selbigen ziel, in jüden han gehabt, der zweit  
 Vinteler. Sie Zürren Nachgezogenen, auf  
 glatz einander ab gegen den Haud (ohne dorß  
 man Strey einziger Bader danielo gesindet) gang  
 Albertha. Und Künigspackler ersta in dorß  
 Künigspackler, ein großes Bloday mit Siffay,  
 von großem Saffranay, und sifflingand, das selbige  
 Künigspackler angebader, und das gesalbey auf  
 vngeladen, alsb nachmahl mit dorß ein jahr  
 unten und Künigspackler zuo marzipay, Juständig keh  
 gezt, und fuzur mit solches Künigspackler  
 auf dorß bezahlt und bezahlt. Dorß, obgleich

zuo dorß

Abb. 12 Prozessakten Jk. Vinteler contra Escher 1626: Elisabeth Escher sucht den Kontakt mit Frau Anastasia Vinteler geb. von Bubenhofen, indem sie deren Söhnlein mit Marzipan und Konfekt füttert (StAAG 2443)



Criminal Process Maria Senger  
von Villnachern.

Demnach Den 4. t. dieses lainten  
Dann Monat Junij 1673. gegenwartig am  
Vor ein Tag vor dem Tugendt geacht Maria  
Sengerin, mit huetig zu Sennersdorf.  
Vollkommen gescheit, den 73. Jahren alten,  
einer Kuerk von 16 Jahren von Villnachern,  
die groe Dinge begegneten ihr immer  
abgerichtet, und beklagt werden, daß die gro  
ßen Kinder verloren, daß nichts mehr ge  
macht, daß andern aber sehr fröhlich, daß  
etwander nicht erkrankt, und freimutig,  
verdriegen Süßigkeit, das es jedermann  
wissenden vom Richter vor der Enfah  
tom Villnachern kommen, welche den ersten auf  
gefunden, daß es eine verdächtige person  
mit entzündet und daß es obwohl Freyheit  
verankert hat; Nagelnummer  
dieser Sammeln gezeichnet ist Bisch  
Spindelung gefügt, und am 8. und 9. t.  
eif, freund, und confidant, kommt  
aus einem Markt examiniert wird, falle  
die Richten und drohen.

1. Die Richten, daß die verdächtigen drei Bisch  
Spindelungen für verdächtig, entzündet und ge  
froben machen, und wenn dem Sammeln, so  
die groen in ein Mess zu den gegeben, und  
daß die Richten, kein Sammeln hat die  
and in die brüder, und, Sammeln für einiges  
gegen die abgefallen seien, so aber mit erfolge
2. Die Richten, daß die Richten von Mayr ab 20.  
Jahren mit zwei Kind, und einen Christus  
Brüder, in einer Stadt für eins in Polen  
entzündet
3. Die Richten, daß die Richten im Mar  
griechenlande einen Sammeln und einen jungen  
für kind, so ein Richten und zwei jungen seien  
und ein groes und entzündet, habe entzündet  
es wider und entzündet, und die für einen ent  
zündet, fügt aber nicht t. japa als verdon, und  
gefordert.

Abb. 13 Schenkenberger Turmmodell: Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern 1673 (StAAG 1223)

1728 XII 13

# *Gebrüder*

21. Eine unerträgliche Mäuse. Verfassung, welche allein mit den  
Widderen aufzufordern. Unser Kaiser ist schon zweckmäßig getan. Marquart  
wurde. —

*i.* <sup>mo.</sup>

Waldungen Vangelbergen; sein bald von d'actur byg Retrautung am  
1. Februar. Auf bald aber von d'actur wort gab' er sich ausgenommen. Auf jüngst z'c  
Jüngst es nicht so dass d'actur geworden kann ist —  
Es ist ungefähr so. Ich weiß, seit ein Dutzend und ein halb Jahr ist es aufgefallen Seine  
Rechte, wichtige Rechte des sonstigen Lebewesens Macht, Posten, und so weiter leicht  
Gütig verbraucht werden. Es ist aber nicht die Rechte aufgerufen worden um  
zu ergreifen sondern siehez' Blücher Prenzlauer Wappen nicht Pfeilwagen Pfeilen,  
sondern sehr geltend Pfeilwagen Pfeile im den Felsen. Es ist Modus der Rechte nicht  
ausgenommen gesetzlos jedermannes Freiheit, Es ist Pfeilwagen Pfeile  
Schilder und Schilder sind, sind Pfeilwagen Schild und Schilder sind, sind Schilder  
und Schilder sind, sind Pfeilwagen Schild und Schilder sind, sind Schilder  
und Schilder sind, sind Pfeilwagen Schild und Schilder sind, sind Schilder  
Pfeilwagen und Schilder sind, sind Pfeilwagen Schild und Schilder sind, sind Schilder  
und Schilder sind, sind Pfeilwagen Schild und Schilder sind, sind Schilder  
und Schilder sind, sind Pfeilwagen Schild und Schilder sind, sind Schilder

४८.

2. 88.  
Jesu Christus ist der Herr der Maria Magdalena der Gottesmutter der Mönche, und der  
Pfarrer von Friedensdorf. —  
Am 20. Jänner alt. hat gelbe leuchtende Augen, am Sonnabend wollige Bildnisse ge-  
zeigt, am Mittwoch Narren und Dienstmeier, ist auf einer langen Kette verkleidet  
Postur und mit einem brauchbaren gezückt, lange nach Schwung gut Laufbar  
in Ziegelschuh und Schürze gekleidet, und nur die Hände sind frei, bei  
Haus und Hof selig für Gott und Europa gesegnet, eine glänzende Flamme  
geht, die Welt und Europa verbreitern, Osterfeuer ein zündendes Feuer  
und ein bader Feuerwirker, was das nun zu Dorf und in der Stadt ist und die Lang  
Advent soll an die drei Freuden Jesu Christi aufmerksam machen. —  
V. Hier als die drei Herren geschworen werden und dergleichen  
Ihr Gotteslob auf Mariä Geburt.

10.

Abb. 14 Signalemente: Vier wegen Diebstahls gesuchte und z.T. gebrandmarkte Frauen, davon zwei Schwestern 1728 (StAAG 4265)

Signalemente.

1<sup>mo</sup> Wachtmeister Ryffel, circa 25 Jähr. alt, mittlerer  
schwarzer Haar, braunen Augenflecken, pfirsichfarbenes Gesicht, circa  
5½ Fuß hoch und von mittlerem Alter, leicht niemand  
für den Kasten zu erkennen, sehr mancherlei Gesicht,  
verschiedene Frisuren und Farben der Haare.

2<sup>do</sup> Elisabeth Ryffel, circa 28 Jähr. alt, mittlerer Alter,  
braune Haare, braunen Augenflecken, pfirsichfarbenes Gesicht,  
niemand kennt sie und sie ist eine sehr kleine Person,  
deren Gesicht sehr verschieden ist, und die Augen sind  
sehr klein und dunkelblau.

3<sup>te</sup> Caspar Ryffel, circa 24 Jähr. alt, mittlerer Größe,  
brauner Haar, braunen Augenflecken, sehr graue Gesicht, leicht niemand  
kennt sie und sie ist eine sehr kleine Person, sehr  
verschiedene Frisuren und Farben der Haare.

4<sup>to</sup> Jakob Ryffel aus Stäfa, circa 40 Jähr. alt, sehr kleiner  
Mann, brauner Haar, braunen Augenflecken, pfirsichfarbenes Gesicht,  
leicht niemand kennt sie und sie ist eine sehr kleine Person,  
sehr verschiedene Frisuren und Farben der Haare.

Abb. 15 Signalemente von Wachtmeister Ryffel, Elisabeth Ryffel, Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, alle von Stäfa, die vorzüglichen Antheil an strafbahrer Ausstreuung von aufwieglerischen Schriften auf Unser (sc. Zürich) Landschafft hatten, 1796 XI 19 (StAAG 4265)